

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 17.03.2005

Nr. 2

Inhalt	Seite
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	28
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2004 vom 14. Januar 2005	29
2. Ordnung zur Änderung der Promotionsprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Dezember 2001 vom 10. Februar 2005	30
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Oktober 1954 im Fachbereich Geschichte/Philosophie vom 3. Februar 2005	33
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Psychologie für das Wintersemester 2005/2006 vom 17. Februar 2005	34
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 vom 17. Februar 2005	37
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 vom 17. Februar 2005	40
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 vom 17. Februar 2005	43

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2005/2

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 79 Abs. 2 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 6.12.2004 folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Zum Sommersemester 2005 erhält § 2 der Beitragsordnung folgende Fassung:

„§ 2 Beitragshöhe

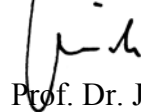
Der Beitrag beträgt 62,08 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,80 € für die Aufgaben der Studierendenschaft
2. 1,28 € für den Studierendensport
3. 49,80 € für ein Semesterticket
4. 0,20 € für ein Hochschulradio“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 6.12.2004 und der Genehmigung des Rektorats vom 16.12.2004

Münster, den 10.1.2005

Der Rektor

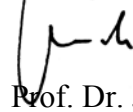


Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 10.1.2005

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2004
vom 14. Januar 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2004 (AB Uni 2004/9) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ein Studienkolleg an der Universität Münster besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben. Die Einschreibung wirkt vom Zeitpunkt der Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in das Studienkolleg.“

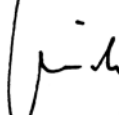
Artikel II

Die vorstehende Ordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Januar 2005.

Münster, den 14. Januar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Januar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**2. Ordnung zur Änderung
der Promotionsprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05. Dezember 2001
vom 10. Februar 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NW S.190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752) sowie des Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 und des Artikel 52 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 05. Dezember 2001 (AB Uni 2001/12) in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 3. Mai 2004 (AB Uni 2004/04) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach und einem Nebenfach bzw., wenn die Promovendin/ der Promovend im Rahmen eines Graduiertenkollegs/ einer graduate school oder eines co-tutelle-Verfahrens gemäß §§ 19 ff. dieser Ordnung promoviert, in einem Hauptfach.“

2. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

3. § 4 Absatz 2 wird hinter d) wie folgt ergänzt:

„Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein.“

4. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Falls der Abschluss gemäß Abs. 2 a) und c) nicht das Nebenfach aufweist, das für das Promotionsverfahren gewählt wurde, müssen über die gemäß Anhang A geforderten Studienleistungen hinaus in diesem Promotionsfach Studienleistungen nachgewiesen werden, die denen der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechen. Diese Studienleistungen können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der zu erbringenden Studienzeiten und Studienleistungen trifft die Dekanin/der Dekan für das Nebenfach im Einvernehmen mit zuständigen Fachvertretern/innen. Das Hauptfach im ersten Abschluss muss in der Regel dem für die Promotion gewählten Hauptfach entsprechen, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer; die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.“

5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) *Das Aufbaustudium umfasst ein Hauptfach und ein Nebenfach (das Studienvolumen ist dabei im Verhältnis 3 : 1 zu gewichten). Kandidatinnen und Kandidaten, die gemäß § 1 Abs. 3 im Rahmen eines Graduiertenkollegs/ einer graduate school studieren, legen das Aufbaustudium – und damit das gesamte Studienvolumen - im Hauptfach ab.*“

6. § 6 Antrag Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet an den Fakultätsrat einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Betreuerin/Betreuer sowie die Prüfungsfächer bzw. das Prüfungsfach benennen.“

7. § 6 Antrag Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antrag auf die Zulassung zur Promotionsprüfung im Nebenfach kann gesondert gestellt werden, sobald die gem. Anhang A für das jeweilige Nebenfach vorgesehenen Nachweise erbracht sind. Dem Antrag sind die Unterlagen gem. Abs. 2 Ziffer 1 – 4 und 8 beizufügen. Für weitere noch abzulegende Prüfungsleistungen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung gem. § 6 unter Vorlage der noch fehlenden Unterlagen gem. Abs. 2 erforderlich.“

8. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung. Wird der Antrag gem. § 6 Abs. 4 gestellt, so erfolgt die Zulassung zur Promotionsprüfung für das Nebenfach.“

9. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Haupt- und im Nebenfach bzw. für Absolventinnen/Absolventen gemäß § 1 Absatz 3, 2. Halbsatz im Hauptfach.“

10. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zeitliche Dauer der mündlichen Prüfung umfasst im Hauptfach 90 Minuten, im Nebenfach 30 Minuten, für Absolventinnen/Absolventen von Graduiertenkollegs, graduate schools und Co-tutelles-Verfahren gemäß § 1 Absatz 3, 2. Halbsatz 120 Minuten.“

11. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung in Form einer Disputatio erfolgt im Hauptfach nach Maßgabe von § 11 Abs. 3. Die mündliche Prüfung im Nebenfach entfällt.“

12. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Disputatio beträgt 120 Minuten.“

13. § 13 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Disputatio ist fakultätsöffentlich.“

14. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Der Bewerberin/ dem Bewerber wird nach jeder Teilprüfung mitgeteilt, ob sie/er diese bestanden hat. Aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird ein einheitliches Prädikat für die mündliche Prüfung gebildet, wobei das Ergebnis der Hauptfachprüfung im Falle der Prüfung im Hauptfach und einem Nebenfach dreifach, im Falle einer Hauptfachprüfung einfach zu gewichten ist. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Die Note der mündlichen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt von 1 bis 1,49 = summa cum laude

bei einem Durchschnitt von 1,50 bis 2,49 = magna cum laude

bei einem Durchschnitt von 2,50 bis 3,49 = cum laude

bei einem Durchschnitt von 3,50 bis 4,0 = rite.“

15. § 16 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventen nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 5 ausgehändigt.“

16. Anhang B wird gestrichen.

17. In § 9 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt formuliert:

„Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.“

18. Anhang A Ordnungsnummer 10 erhält folgende Fassung:

„Hauptfach:

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS gemäß Studienordnung
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache

Nebenfach:

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS gemäß Studienordnung
- Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache“

19. Anhang A Ordnungsnummer 11 erhält folgende Fassung:

„Hauptfach:

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS gemäß Studienordnung
- Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch

- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache
- Nebenfach:
- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS gemäß Studienordnung
 - Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums
 - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
 - funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache“

20. Anhang A Ordnungsnummer 12 erhält folgende Fassung:

„Hauptfach:

- *Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS gemäß Studienordnung*
- *Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums*
- *funktionale Sprachkenntnisse in Englisch*
- funktionale Sprachkenntnisse in einer modernen osteuropäischen Sprache.

Nebenfach:

- Teilnahmenachweise über Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS gemäß Studienordnung
- Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache“

21. Die Ordnungsnummern 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 26, 27, 28, 37,46, 47 erhalten für die Studienleistungen im Nebenfach nachfolgende Fassung. Die Sprachanforderungen bleiben davon unberührt.

"Nebenfach:

- 1 Teilnahmenachweis in einem Haupt- bzw. Oberseminar oder in einer speziellen Veranstaltung, die im Rahmen von Promotionsstudiengängen angeboten werden."

Artikel II

Die vorstehende Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2005 erstmalig in den Promotionsaufbaustudiengang einschreiben.

Studierende, die bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in die neue Ordnung wechseln.

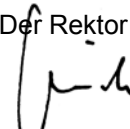
Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2005.

Münster, den 10.Februar 2005

Der Rektor

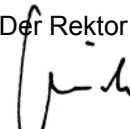


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen hiermit verkündet.

Münster, den 10.Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Habilitationsordnung
der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 12. Oktober 1954
im Fachbereich Geschichte/Philosophie
vom 3. Februar 2005**

Aufgrund des § 94 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Oktober 1954 gilt im Fachbereich Geschichte/Philosophie für solche Habilitationsverfahren fort, die vor dem In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 1. Januar 2003 (AB Uni 2003/3) eröffnet wurden.

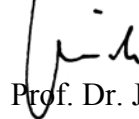
Artikel II

§ 11 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12. Oktober 1954 wird folgender Absatz angefügt: „Die Habilitationsschrift kann auch in elektronischer Form unter Inanspruchnahme der von der Universitäts- und Landesbibliothek zur Verfügung gestellten Möglichkeiten publiziert werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie kann in Ausnahmefällen eine andere Art der elektronischen Veröffentlichung gestatten.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 10. Januar 2005.

Münster, den 3. Februar 2005

Der Rektor

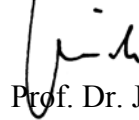


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Psychologie
für das Wintersemester 2005/2006
vom 17. Februar 2005

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NW. S. 785) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Diplomstudiengang Psychologie 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2
Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Diplomstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
für das Wintersemester 2005/2006, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Januar 2005 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2005, andernfalls bis zum 15. Juli 2005
bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3
Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Rangleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

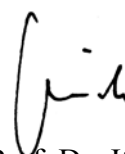
§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 2. Februar 2005 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2005.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor

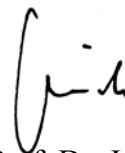


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie
für das Wintersemester 2005/2006
und das Sommersemester 2006
vom 17. Februar 2005

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NW. S. 785) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Pharmazie 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2
Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
1. für das Wintersemester 2005/2006, wenn die Hochschulzulassungsbe-
rechtigung vor dem 16. Januar 2005 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2005,
andernfalls bis zum 15. Juli 2005,
 2. für das Sommersemester 2006, wenn die Hochschulzulassungsbe-
rechtigung vor dem 16. Juli 2005 erworben wurde, bis zum 30. November 2005,
andernfalls bis zum 15. Januar 2006
- bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein
(Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt.
Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur
nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3
Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Rangleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

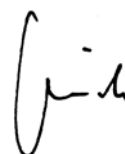
§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 26. Januar 2005 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2005.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor

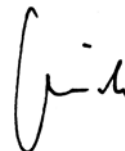


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin
für das Wintersemester 2005/2006
und das Sommersemester 2006
vom 17. Februar 2005**

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NW. S. 785) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
1. für das Wintersemester 2005/2006, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Januar 2005 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2005, andernfalls bis zum 15. Juli 2005,
 2. für das Sommersemester 2006, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Juli 2005 erworben wurde, bis zum 30. November 2005, andernfalls bis zum 15. Januar 2006
- bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

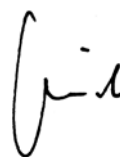
§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. Januar 2005 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2005.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor

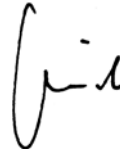


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
für das Wintersemester 2005/2006
und das Sommersemester 2006
vom 17. Februar 2005**

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NW. S. 785) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Medizin 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
1. für das Wintersemester 2005/2006, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Januar 2005 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2005, andernfalls bis zum 15. Juli 2005,
 2. für das Sommersemester 2006, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Juli 2005 erworben wurde, bis zum 30. November 2005, andernfalls bis zum 15. Januar 2006
- bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Rangleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

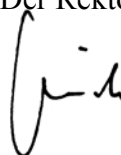
§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 18. Januar 2005 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Februar 2005.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor

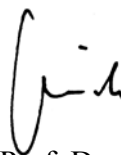


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Februar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt